

# Legal Alert

## Wesentliche Änderungen im Bereich der Entrichtung von Stempelgebühren

Januar 2007

Am 1. Januar 2007 ist das Stempelgebührengesetz vom 16. November 2006 (Ges.Blatt [Dz.U.]Nr. 225, Pos. 1635, nachstehend „Gesetz“ genannt) in Kraft getreten, welches wesentliche Änderungen im Bereich der Entrichtung von Gebühren eingeführt hat.

### Was unterliegt einer Stempelgebühr?

**Eine grundsätzliche Änderung im Bereich des Gegenstands der Stempelgebühr ist die Abschaffung der Stempelgebühr für Eingaben, d.h. Einforderungen, Anträge, Berufungen sowie für Beilagen zu Eingaben.**

### Laut dem neuen Gesetz **unterliegen der Stempelgebühr folgende Handlungen:**

Amtshandlungen auf der Grundlage einer Anmeldung oder eines Antrags; das Verzeichnis der stempelgebührenpflichtigen Handlungen ist in einer Anlage zum Gesetz bestimmt  
Ausstellen einer Bescheinigung auf Antrag; die Höhe der Stempelgebührensätze für das Ausstellen der einzelnen Bescheinigungsarten ist in einer Anlage zum Gesetz bestimmt.  
Es ist zu vermerken, dass die Stempelgebühr für Bescheinigung der Übereinstimmung einer Zweitschrift, einer Abschrift, eines Auszuges oder einer Kopie durch zuständige Organe auf 5 PLN erhöht wurde  
Ausstellen einer Genehmigung (Erlaubnis, Konzession) – in individuellen Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich der öffentlichen Verwaltung; Die Höhe der Stempelgebührensätze ist in einer Anlage zum Gesetz bestimmt

Einreichung der Unterlagen, welche die Erteilung einer Vollmacht oder einer Prokura belegen, bzw. Einreichung einer Abschrift, eines Auszugs oder einer Kopie derartiger Unterlagen – in Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich der öffentlichen Verwaltung bzw. in einem Gerichtsverfahren

Durchführung einer Amtshandlung, Ausstellen einer Bescheinigung bzw. einer Genehmigung (Erlaubnis) durch einen anderen Träger als Organe der Regierungsverwaltung oder der Selbstverwaltung im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich der öffentlichen Verwaltung; auch Einreichung (bei einem derartigen Träger) der Unterlagen, welche die Erteilung einer Vollmacht oder einer Prokura belegen, bzw. Einreichung einer Abschrift, eines Auszugs oder einer Kopie derartiger Unterlagen.

### Stempelgebühren auf Prozessvollmachten

Der Stempelgebühr unterliegt **die Einreichung der Unterlagen, welche die Erteilung einer Vollmacht** oder einer Prokura belegen bzw. Einreichung einer Abschrift, eines Auszugs oder einer Kopie derartiger Unterlagen, nicht die Erteilung der Vollmacht selbst, wie dies bisher der Fall war. Die Erteilung der Vollmacht als Handlung unterliegt keiner Stempelgebühr.

Stempelgebührenpflichtig ist auch die Einreichung der Unterlagen, welche die Erteilung einer Untervollmacht belegen. Die Stempelgebühr wird auf jedes Vollmachtsverhältnis (jede Prokura) erhoben.



Wenn wir also z.B. in einem Gerichtsverfahren eine Vollmacht und eine Untervollmacht einreichen, so sind Stempelgebühren für die Vollmacht und für die Untervollmacht zu entrichten.

Die Stempelgebühr für die Einreichung der Unterlagen, welche die Erteilung einer Vollmacht (oder einer Untervollmacht) belegen bzw. für die Einreichung einer Abschrift, eines Auszugs oder einer Kopie derartiger Unterlagen, **beträgt 17 PLN.**

Der Stempelgebühr-Entrichtungsnachweis ist der einzureichenden Unterlage (der Vollmacht oder der Untervollmacht) beizulegen.

### **Was unterliegt keiner Stempelgebühr?**

Das Gesetz bestimmt in Art. 2, welche Amtshandlungen nicht stempelgebührenpflichtig sind.

Darüber hinaus besagt das Gesetz in Art. 3, dass die Durchführung einer Amtshandlung, das Ausstellen einer Bescheinigung sowie einer Genehmigung (Erlaubnis, Konzession) der Stempelgebühr nicht unterliegt, sofern diese Handlungen aufgrund von separaten Vorschriften anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben unterliegen bzw. von derartigen Abgaben befreit sind.

### **Wie ist die Stempelgebühr zu entrichten?**

Die Stempelmarken wurden durch Barzahlungen in der Kasse der jeweiligen Verwaltungsbehörde, durch Banküberweisungen auf das Konto der zuständigen Steuerbehörde oder durch Einzug ersetzt. Das Gesetz verpflichtet die Behörden der öffentlichen Verwaltung zur Vermerkung der geleisteten Stempelgebühren, zur Befreiung von der Entrichtung oder zum Ausschluss der Entrichtungspflicht im Zusammenhang mit dem durch diese Behörden durchgeführten Amtshandlungen sowie ausgestellten Bescheinigungen und Genehmigungen.

### **Nichtentrichtung der Stempelgebühr**

Verwaltungsbehörden, Träger, die im Namen der Verwaltungsbehörden agieren sowie Gerichte sind verpflichtet, den für Steuerfragen zuständigen Organen (also den Gemeindevorstehern, Bürgermeistern oder Stadtpräsidenten) monatliche Informationen über die Fälle der Nichtentrichtung der

Stempelgebühr für die durch o.e. Behörden und Träger durchgeführten Handlungen oder für die bei ihnen eingereichten Unterlagen zu übersenden. Die Informationen sind monatlich zu übergeben, und zwar jeweils bis zum 7. Tag im Folgemonat des Monats, in dem die fällige Stempelgebühr nicht entrichtet wurde.

### **Übergangsvorschrift**

Wurde(n) eine Eingabe, Beilagen zu einer Eingabe, eine Anmeldung, ein Antrag auf Durchführung einer Amtshandlung oder ein Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung bzw. einer Genehmigung vor dem Tag des In-Kraft-Tretens des Gesetzes eingereicht, d.h. vor dem 1. Januar 2007, sind bisherige Vorschriften, d.h. das Stempelgebührengesetz vom 9.9.2000 (Ges.Bl. [Dz.U.] Nr. 253, Pos. 2532 m. Ä.) samt Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz, anzuwenden.

### **Ansprechpartner:**



Henryk Romańczuk  
henryk.romanczuk@wierzowski.pl  
+48 22 50 50 752